

Geschäftsbedingungen für die Studienreisen der Freundschaftsgesellschaft Vietnam

1. Verbandsinterne Studienreisen

Die Studienreisen der Gesellschaft für die Freundschaft zwischen den Völkern der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam e. V. werden, bedingt durch besondere Vereinbarungen mit unserer vietnamesischen Partnerorganisation, nur für Mitglieder durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine Mitgliedschaft in der Freundschaftsgesellschaft zum Zeitpunkt der Reise.

2. Anmeldung und Reisebestätigung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem zugesandten Formular. Die Anmeldung gilt, wenn mindestens 500.- Euro Anzahlung auf das Konto der Freundschaftsgesellschaft Vietnam eingegangen sind. Dann erfolgt schriftlich eine Anmeldebestätigung durch die Freundschaftsgesellschaft.

3. Reiseformalitäten

Die Freundschaftsgesellschaft Vietnam besorgt die Erforderlichen Visa. Der Reisende ist für die Einhaltung der Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten. Sollten die Einreisevorschriften vom Reisenden nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so daß der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten. Die Visagebühren sind im Pauschalpreis nicht enthalten.

4. Mindestteilnehmerzahl

Für die Durchführung ist eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl von sechs Personen erforderlich. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, kann die Freundschaftsgesellschaft Vietnam bis vier Wochen vor Reisebeginn den Rücktritt erklären. Sobald die Voraussetzungen vorliegen, muß die Freundschaftsgesellschaft Vietnam die angemeldeten Reisteilnehmer sofort informieren. Der angezahlte Reisepreis wird dann sofort zurückerstattet.

5. Leistung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Rahmenprogramm sowie aus hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Abweichung einzelner Reiseleistungen vom dem vertraglich zugrunde liegenden Rahmenprogramm, die nach Vertragsabschluß notwendig werden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Die Freundschaftsgesellschaft Vietnam ist verpflichtet, die angemeldeten Reisteilnehmer unverzüglich von Leistungsänderungen in Kenntnis zu setzen, sofern es sich nicht um belanglose Änderungen handelt, die Art und Qualität der Reise im einzelnen nicht beeinträchtigen. Das grundsätzliche Recht zum Rücktritt vor Reisebeginn gemäß § 651 i BGB des Teilnehmers wird hiervon nicht berührt.

6. Rücktritt

Der Rücktritt von einer bestätigten Reise ist bis eine Woche vor Reisebeginn möglich und muß schriftlich erfolgen. Der zurückgetretener Reisteilnehmer hat der Freundschaftsgesellschaft die Kosten zu erstatten, die durch die getroffenen Reisevorkehrungen und damit verbundenen Aufwendungen entstanden sind. Das betrifft auch die Kosten, die dadurch entstehen, daß die Gruppe durch den Rücktritt in eine ungünstigere Preiskategorie fällt, oder bei Weigerung der Fluggesellschaft, die gebuchten Flüge zu stornieren. . . Sofern der Rücktritt erst unmittelbar vor Reisebeginn erfolgt - also ab eine Woche vor Reisebeginn - kann die Freundschaftsgesellschaft den gesamten Reisepreis als Stornokosten verlangen, wenn sie von den Leistungslieferanten keinerlei Rückerstattung erhält und eine Besetzung des freigewordenen Platzes nicht möglich ist. Die Freundschaftsgesellschaft hat in diesem Fall die Beweislast. Als Rücktritte gelten auch die Fälle, in denen durch unvollständige oder nichtvorhandene Grenzübertritts- oder sonstige Dokumente die Reise nicht angetreten werden kann. Die Freundschaftsgesellschaft kann vom Vertrag bei nicht voraussehbarer, höherer Gewalt zurücktreten, wenn dadurch die Reise erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt würde. In diesem Fall ist auch dem Reisenden der Rücktritt gestattet. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die Freundschaftsgesellschaft Vietnam für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

7. Haftung und Gewährleistung

Die Freundschaftsgesellschaft haftet nicht für kurzfristige Verzögerungen, die auf die Besonderheiten des Landes zurückzuführen sind und auf die die Freundschaftsgesellschaft keinen Einfluß hat. Diese Störungen stellen keinen Mangel dar, der zu einer Minderung berechtigt. Die Freundschaftsgesellschaft haftet auch nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nur als Fremdleistung vermittelt werden (z. B. Beförderungsleistungen). Die Haftung für Personen und Sachschäden ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Schlußbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Bei Klagen des Reisenden gegen die Freundschaftsgesellschaft Vietnam ist das Amtsgericht Düsseldorf Gerichtsstand.